



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Per E-Mail

Personalstellen der Obersten Landesbe-
hörden

Kommunale Spitzenverbände

dbb und DGB

Änderungen im Mutterschutz für Beamtinnen; Änderung der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung des Bun- des

Gemäß § 82 Abs. 2 Landesbeamtengesetz (LBG LSA) gelten die für die Be-
amtinnen und Beamten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften zum Mut-
terschutz und zur Elternzeit weiter.

Das Mutterschutzrecht für Beamtinnen wurde durch die Verordnung zur Än-
derung der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 9. Februar 2018
rückwirkend zum 1. Januar 2018 geändert. Die wesentlichsten Änderungen
in der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung des Bundes (MuSchEltZV)
sollen hiermit erläutert werden.

Einhergehend wurden auch § 46 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)
und das Mutterschutzgesetz (MuSchG) zum 1. Januar 2018 geändert. Unter
anderem wurde die Mutterschutzfrist nach der Entbindung von acht auf zwölf
Wochen ausgeweitet, wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbin-
dung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 des
Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird
(§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 MuSchG). Die auf Antrag zu gewährende Auswei-
tung der Mutterschutzfrist führt zu einer längeren Zahlung der Besoldung und
damit verbunden auch zum Erwerb von Urlaubsansprüchen.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Magdeburg, 19. Juli 2018

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
143-03032-420

bearbeitet von: Frau Hollerung

Tel.: (0391) 567-1323

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Im Vergleich zur vorherigen Fassung sieht die MuSchEltZV nun in § 2 umfassende Verweise auf das MuSchG vor.

Auch Änderungen im Bundeselterngeld- und elternzeitgesetz (BEEG) wurden mit der Änderung der MuSchEltZV berücksichtigt (Änderungen in §§ 6, 7, 8 MuSchEltZV). Insbesondere wurde die Übergangsvorschrift des § 27 Abs. 1 Satz 1 BEEG in § 6 MuSchEltZV nun in Bezug genommen.

Zusätzlich führen unionsrechtliche Vorgaben dazu, dass die bislang praktizierte Überwachung und Kontrolle der mutterschutzrechtlichen Vorschriften durch die obersten Dienstbehörden – die sogenannte „Eigenüberwachung“ – nicht mehr möglich ist. Eine Überwachung und Kontrolle muss seit 1. Januar 2018 durch besondere Behörden sichergestellt werden. Die nach § 29 MuSchG in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) zuständige Behörde in Sachsen-Anhalt ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Arbeitsschutz, Kühnauer Str. 70, 06846 Dessau-Roßlau. Ansprechpartnerin ist dort Frau Cornelia Krude, cornelia.krude@lav.ms.sachsen-anhalt.de Tel. 0340 / 6501 251.

Infolge der Abkehr von dem Prinzip der Eigenkontrolle ergeben sich veränderte, nach MuSchEltZV entsprechend anwendbare Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten. Ferner wird das behördliche Genehmigungsverfahren für die Beschäftigung Schwangerer oder Stillender zwischen 20 und 22 Uhr für den Beamtenbereich übernommen.

Neu ist auch die Ausweitung des Entlassungsschutzes für Beamtinnen auf Probe und Beamtinnen auf Widerruf bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche (§ 4 MuSchEltZV).

Weiterhin wird klargestellt, dass ein erhöhter Entlassungsschutz unter Berücksichtigung der Eigenart des Beamtenverhältnisses dann nicht gerechtfertigt ist, wenn

- das Bundesbeamtengesetz (BBG) zwingend eine Beendigung des Beamtenverhältnisses vorsieht und bei Eintritt bestimmter Ereignisse ggf. bereits unmittelbar rechtsgestaltend ausspricht oder
- ein erhöhter Entlassungsschutz während des Mutterschutzes oder in der Elternzeit eine nicht dem Schutzzweck der MuSchEltZV entsprechende Besserstellung gegenüber den anderen Beamtinnen und Beamten darstellen würde.

Da gemäß § 82 Abs. 2 LBG LSA die MuSchEltZV für Landesbeamtinnen weiter gilt, die wiederum auf Beendigungsvorschriften des BBG verweist, ist dies als Verweis auf die Beendigungsvorschriften des BeamtStG in Verbindung mit LBG LSA zu lesen.

Anstelle der Auslagepflicht genügt jetzt, wenn in den Dienststellen der elektronische Zugriff auf das MuSchG und die MuSchEltZV eröffnet wird. Vorsorglich sollte auch das BEEG ausgelegt oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Bitte unterrichten Sie Ihren nachgeordneten Bereich sowie die unter Ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hollerung'.

Hollerung